



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service public de l'emploi SPE
Amt für den Arbeitsmarkt AMA

Boulevard de Pérolles 25, Postfach, 1701 Freiburg

T +41 26 305 96 00
www.fr.ch/ama

Freiburg, 13. November 2023

Informationen zu Arbeitsausfällen infolge schlechten Wetters

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Winter steht vor der Tür und mit ihm die Wetterphänomene, die zu einem Arbeitsausfall in Ihren Mitgliedsbetrieben führen können. Wir bitten Sie deshalb, Ihre Mitglieder über die folgenden wichtigen Punkte bezüglich der Beantragung von Schlechtwetterentschädigung zu informieren.

Am Computer auszufüllendes Formular

- > Das Formular «Meldung über wetterbedingten Arbeitsausfall» wurde leicht angepasst und muss nun zwingend am Computer ausgefüllt werden. Handschriftlich ausgefüllte Formulare werden nicht mehr angenommen.
- > Pro betroffene Baustelle muss ein Formular ausgefüllt werden.
Das Formular sowie alle nützlichen Informationen finden Sie auf der Website arbeit.swiss (klicken Sie auf «Arbeitgeber», dann auf «eServices und Formulare» und schliesslich im Menü auf der linken Seite auf «Schlechtwetterentschädigung»).

Hinweise zum Formular

Hier einige Hinweise zum Formular, in dem alle Felder ausgefüllt werden müssen:

- > 2. Zeile: Geben Sie zwingend die BUR-Nummer und die UID-Nummer an. Formulare, in denen nicht beide Nummern angegeben sind, werden zurückgeschickt.
- > 3. Zeile: Schreiben Sie hier entweder «Gesamtbetrieb» oder nennen Sie die betroffene Betriebsabteilung.
- > Kantonale Amtsstelle: Amt für den Arbeitsmarkt, Rechtsdienst – FR
- > Abschnitt zur Baustelle:
 - > Es ist wichtig, dass Sie den genauen Standort der Baustelle sowie ihre Höhe ü.M. angeben.
 - > Achtung: ganzer Ausfalltag = D, halber Ausfalltag = H.
 - > Geben Sie für jede Baustelle die Art der Arbeiten, die nicht ausgeführt werden konnten, sowie den Grund für den Ausfall an. Die Angabe «Kälte» für alle Baustellen ist z.B. nicht ausreichend.

Ebenfalls angegeben werden muss:

- > der geplante Arbeitsbeginn;
- > die Summe der Ausfalltage unter Ziffer 5c, die mit den Angaben unter Ziffer 2 übereinstimmen muss;
- > Ihre Arbeitslosenkasse für die Zahlung der Entschädigung;
- > der vollständige Namen Ihrer AHV-Ausgleichskasse.

Legen Sie Ihrer ersten Meldung des Winters eine Kopie des Handelsregistrauszugs bei sowie Nachweise für die Existenz der Baustelle.

Eine Unterschrift am Ende des Dokuments reicht aus. Der Stempel des Unternehmens ist nicht notwendig.

Das Formular kann per E-Mail (an die Adresse juridique.spe@fr.ch mit den Beilagen im PDF-Format) oder per Post eingereicht werden. Anders als bei der Kurzarbeitsentschädigung gibt es keine Plattform, über die Sie Ihre Meldung über wetterbedingten Arbeitsausfall direkt hochladen können.

ERINNERUNG

Artikel 43 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) schreibt namentlich vor, dass der Arbeitsausfall ausschliesslich durch das Wetter verursacht sein muss, damit er anrechenbar ist. Jede Baustelle wird einzeln beurteilt.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Ihre Mitarbeit.
Freundliche Grüsse